

28. Umfaßt die Haftpflichtversicherung eines Hotelbesizers nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch die Haftpflicht nach § 831 BGB. für den Hausdiener, der, obwohl er fahrensunkundig ist, den Kraftwagen eines Gastes mit der Motorkraft des Wagens in den Unterstellraum zu bringen versucht und dabei andere verlegt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 149.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Oktober 1938 i. S. A.-M. Feuer-
versicherungsgesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). VII 71/38.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger ist seit 1932 als Unternehmer eines Hotel-, Bade- und Gastwirtschaftsbetriebes bei der Beklagten gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach § 1 Nr. 2a der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes „Risiko“), nach Nr. 2b daselbst auf die aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von

Ruderbooten) bestehen. Für die Vorjorgeversicherung (§ 1 Nr. 2c) daselbst gelten besondere Bestimmungen (§ 2 daselbst); der Versicherungsschutz erstreckt sich indessen insoweit nicht auf die Gefahren, die mit dem Besitz oder Betrieb von Kraftfahrzeugen aller Art und deren Lenken verbunden sind (§ 2 Nr. 3a daselbst). Am 26. Februar 1936 hat einer der Hotelgäste, J. N., den Stiefsohn des Klägers, P. L., der an diesem Tage den Hausdiener des Hotels vertrat, gebeten, seinen Kraftwagen in den in unmittelbarer Nähe des Hotels befindlichen Kraftwagenschuppen zu stellen. L. suchte sich des Auftrags in der Weise zu entledigen, daß er den Wagen mittels Motorkraft bewegte, obwohl er weder einen Führerschein besaß noch überhaupt fahren konnte. Dabei fuhr er auf der Straße vor dem Hotel den gerade auf einem Motorrad vorbeifahrenden Schreiner J. M. an. M. erlitt Personen- und Sachschaden. Er hat den Kläger aus § 831 BGB. auf Ersatz in Anspruch genommen. Mit der Klage fordert der Kläger von der Beklagten die Befreiung von den seitens des Verletzten und der öffentlichen Versicherungsträger auf Grund des Unfalls gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen.

Während das Landgericht dem Antrage der Beklagten gemäß die Klage abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und zur Zurückweisung der Berufung des Klägers.

Gründe:

Zutreffend geht das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Klageanspruchs, der sich als ein solcher auf Gewährung von Versicherungsschutz darstellt, von der Prüfung der Frage aus, ob der von dem Verletzten gegen den Kläger erhobene Schadenersatzanspruch mit einem unter den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fallenden Rechtsverhältnis begründet wird (vgl. RGZ. Bd. 148 S. 285). Die Begründung stützt sich auf § 831 BGB., insofern als der Kläger für das Verhalten seines stellvertretenden Hausdieners, das den Unfall herbeigeführt hat, verantwortlich sein soll, und der Kläger sieht dieses Verhalten als in den Rahmen seines Wirtschaftsbetriebes fallend, mithin als vom Versicherungsvertrag erfaßt, an. Dem tritt auch der Vorderrichter bei, indem er den Auftrag eines Gastes an den Hausdiener, seinen Wagen in den Kraftwagenschuppen zu stellen, als verkehrsübliche Inanspruchnahme des Hotelangestellten betrachtet. Dieser im wesentlichen tatsächlichen Feststellung kann aus Rechtsgründen nicht

entgegengetreten werden. Wenn die Revision sie für den Fall als bedenklich ansieht, daß ein Kraftwagen von der gegenüberliegenden Straßenseite vor das Hotel gefahren werden müsse, so geht sie von einem Sachverhalt aus, den das angefochtene Urteil seiner Entscheidung nicht zugrunde legt, da es festgestellt hat, daß der auf dem Hofe neben dem Hotel stehende Wagen in den unmittelbar beim Hotel befindlichen Unterstellraum habe gebracht werden sollen. Im übrigen stellt sich die Revision selbst mit Recht auf den Standpunkt, daß der von den Beteiligten verschieden dargestellte Hergang in seinen Einzelheiten für den vorliegenden Rechtsstreit auf sich beruhen kann, weil die Frage des tatsächlichen Bestehens einer Haftung des Versicherten gegenüber dem Verletzten allein in dem zwischen ihnen noch schwebenden besonderen Rechtsstreit zu klären ist.

Seine Eigenart empfängt der vorliegende Fall dadurch, daß der von dem Hotelgast mit der Einstellung des Wagens beauftragte Hausdiener zu dieser Verrichtung sich des Kraftwagenmotors bedient hat, obwohl er selbst des Fahrens unkundig war, und es fragt sich, ob der Versicherungsschutz des Klägers auch in diesem Falle Platz greift. Der Berufungsrichter bejaht diese Frage, die Revision stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. In der Tat ist es ein Rechtsirrtum, wenn das angefochtene Urteil, von der Verkehrsüblichkeit der Einstellung von Kraftwagen der Hotelgäste in den Unterstellraum durch Hotelangestellte ausgehend, dem Umstand, daß dies auftragswidrig mit Motorkraft geschehen ist, für den Versicherungsschutz des gegen Haftpflicht versicherten Hotelbesizers keine Bedeutung beilegt. Gewiß ist es, wenn das die Haftpflicht begründende Ereignis an und für sich in den versicherten Geschäftsbereich fällt, für den Versicherungsschutz im allgemeinen ohne Belang, ob der Schaden durch eine willkürliche Überschreitung der Auftragsgrenzen und der Befugnisse des Handelnden herbeigeführt wird. Immer setzt aber die Beurteilung des Sachverhalts eine klare Abgrenzung des Schutzbereichs der Versicherung voraus. Sie kann nur aus dem Inhalt des Versicherungsvertrags entnommen werden, der mangels besonderer Bestimmungen aus der Verkehrsüblichkeit und den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln ist. Der Vorderrichter geht nur selbst nur davon aus, daß eine Verkehrsüblichkeit der Einstellung von Kraftwagen in den Unterstellraum seitens des Hotelangestellten ohne Motorkraft bestehe. In solchem Falle ist aber die Gefahrenlage für Haftpflichtansprüche eine

ganz andere als bei Anwendung von Motorkraft. Die Verwendung von Hotelangestellten zum Hineinsteuern von Kraftwagen der Gäste in die Kraftwagenschuppen mittels des Motors erfordert das Vorhandensein fahrtkundigen Personals, stellt also den Hotelbesitzer vor die Notwendigkeit, entweder mit der Führung eines Kraftfahrzeugs bereits vertraute Hausdiener einzustellen oder diese fahrtechnisch ausbilden zu lassen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß vom heutigen Standpunkt der Hotelgepflogenheiten aus, um so mehr von dem zur Zeit des Unfalls und des 1932 erfolgten Abschlusses des Versicherungsvertrags, eine derartige Anforderung über das Maß des Geschäftsüblichen hinausgeht. Ist aber regelmäßig nur mit des Fahrens unkundigen Hotelangestellten zu rechnen, so kann es vernünftigerweise weder dem Wagenbesitzer gegenüber als Leistung des Hotels in Frage kommen, daß sich ein Hoteldiener am Getriebe des ihm fremden Wagens zu schaffen macht, noch ist daran zu denken, daß, wenn eine solche Persönlichkeit sich fahrend zu dem erwähnten Zweck inmitten des öffentlichen Verkehrs betätigt, das eine ohne weiteres dem Hotelbetrieb zugehörige Handlung wäre. Rechnet somit niemand der an der Ausübung des Hotelgewerbes Beteiligten oder der damit in Beziehung kommenden mit einer durch mechanische Führung des Kraftwagens seitens eines Hotelangestellten begründeten Gefahr, so kann sich auch der Haftpflichtversicherungsschutz des Hotelbesitzers nur auf solche mit der Einbringung des Wagens in den Unterstellraum in Zusammenhang stehende Gefahren beziehen, die durch bloßes Hineinschieben oder ähnliche, die Anstellung des Getriebes nicht erfordernde Vorrichtungen herbeigeführt werden. Eine Ausdehnung des Schutzes auf motorische Bewegung des Kraftfahrzeugs würde sich als „Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos“ darstellen, die, weil in der Führung eines Kraftfahrzeugs bestehend, nach § 1 Nr. 2b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarungsgemäß als von der Versicherung ausgenommen zu gelten hat. Der Kläger setzt sich in Widerspruch zu seinem eigenen, auf Abwehr der Haftpflichtansprüche des Verletzten gerichteten Standpunkt, wenn er das Verhalten seines Hausdieners als in dessen gewöhnlichen Verrichtungsbereich fallend betrachtet.

Ist aber nach alledem davon auszugehen, daß das versicherte Haftpflichtrisiko des Klägers als Hotelbesitzers die Betätigung des U. an dem Wagen des Gastes nicht umfaßte, so ist das angefochtene Urteil aufzuheben und das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.